

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. Februar 2021 folgendes Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Fünftes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Artikel 1

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GV. NRW. S. [einsetzen: Fundstelle]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 13 Absatz 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes „Beschreibung der Wahlkreise“ wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „108 Bochum II“ wird die rechte Spalte wie folgt gefasst:

„Von der Stadt Bochum

die Kommunalwahlbezirke
13
51 bis 54
61 bis 65“.

2. In Nummer „109 Bochum III“ wird die rechte Spalte wie folgt gefasst:

„Von der Stadt Bochum

die Kommunalwahlbezirke
12
14 bis 16
18
21 bis 27“.

3. In Nummer „111 Dortmund I“ wird die rechte Spalte wie folgt gefasst:

„Von der Stadt Dortmund

die Kommunalwahlbezirke
4
8 bis 10
36
37
39 bis 41“.

4. In Nummer „112 Dortmund II“ wird die rechte Spalte wie folgt gefasst:

„Von der Stadt Dortmund

die Kommunalwahlbezirke
1 bis 3
5 bis 7
11 bis 14
29“.

5. In Nummer „113 Dortmund III“ wird die rechte Spalte wie folgt gefasst:

„Von der Stadt Dortmund

die Kommunalwahlbezirke
15 bis 24“.

6. In Nummer „114 Dortmund IV“ wird die rechte Spalte wie folgt gefasst:

„Von der Stadt Dortmund

die Kommunalwahlbezirke
25 bis 28
30 bis 35“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GV. NRW. S. [einsetzen: Fundstelle]) in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 2021

André Kuper
Präsident